

Vereinbarung

zwischen

der Hansestadt Rostock,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Roland Methling
und die Senatorin für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport, Kultur,
Frau Dr. Liane Melzer

- im Folgenden: Hansestadt Rostock -

und

pro kunsthalle e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. Jörg-Uwe Neumann

- im Folgenden: Betreiber -

PRÄAMBEL

Ein Museum ist eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.

Ausgehend von diesem Museumsbegriff wird sich die Arbeit des Betreibers an folgenden Leitlinien orientieren:

- Förderung der Allgemeinbildung und der Selbstbildung breiter Besucherschichten,
- Erhaltung und soweit möglich Erforschung des Kulturgutes,
- Erschließung der Kulturgeschichte,
- Museumspädagogische Aufarbeitung von Ausstellungsthemen.

Getragen von dem Wunsch, durch eine reibungslose und verwaltungsminimierte Zusammenarbeit der Vertragsparteien die Kunsthalle Rostock unter Einbindung aller dem Wohle der Kunsthalle Verpflichteten einem größeren Publikum als ein solches Museum zu öffnen, schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung. Für die Einhaltung und Überwachung aller aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten ist der für Kultur zuständige Senatsbereich der Hansestadt Rostock verantwortlich sowie für den Betreiber Ansprechpartner.

In der Umsetzung des von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 29.06.2011 beschlossenen Museumskonzepts, der am 05.09.2012 beschlossenen kulturpolitischen Leitlinien und des am 20.06.2012 beschlossenen Tourismuskonzepts für die Hansestadt Rostock führt der Betreiber die Kunsthalle in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock mit dem Ziel, ein von den Kultureinrichtungen Rostocks abgestimmtes Angebotsprofil zu entwickeln und die Attraktivität des Rostocker Kulturangebots für Einwohner und Touristen zu erhöhen.

Aufgrund ihrer Geschichte wird die Kunsthalle den Schwerpunkt ihrer Ausstellungstätigkeit auf die Präsentation exponierter Positionen aus dem Ostseeraum und aus Osteuropa legen. Die Kunsthalle soll das Zentrum für bildende Kunst in Mecklenburg – Vorpommern und im

Ostseeraum werden. Dazu soll sie zeitgenössische Strömungen im lokalen wie internationalen Zusammenhang zur Diskussion stellen, wie auch die Moderne in publikumswirksamen und museumspädagogisch breit vermittelbaren Ausstellungen zugänglich machen. Das soll sowohl für die Ausstellungen gelten, die sich thematisch der Sammlung widmen, als auch für Sonderausstellungen, die deutschlandweite Bedeutung anstreben.

Es sollen langfristige Kooperationen und Partnerschaften mit großen Museen und Ausstellungshäusern vereinbart werden. Um die museale Präsenz der Kunsthalle zu stärken, ist der Ausbau der wissenschaftlichen Präsenz auf dem Markt der Museen und die verstärkte Entwicklung eigen produzierter Ausstellungen anzustreben.

Die Vermittlung – zeitweilig auch schwieriger – zeitgenössischer Kunst soll ein wesentlicher Schwerpunkt des museumspädagogischen Konzepts der Kunsthalle werden, die in Zusammenhang mit der museumspädagogischen Arbeit Teil der Bildungslandschaften der Hansestadt Rostock werden soll.

Der Park am Schwanenteich soll in die Ausstellungskonzeption der Kunsthalle mit eingebunden werden, so dass, z.B. durch die Einrichtung eines Skulpturenparks, eine Kunstlandschaft entstehen kann.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. *Der Verein pro Kunsthalle e.V. wird die seit dem 01.03.2009 übernommene Betreuung* der Kunsthalle Rostock als museale gemeinnützige Einrichtung *mit dem 01.Januar 2014 weiter*führen. Die Betreuung beinhaltet insbesondere die Pflege, Entwicklung und das Darstellen der Sammlungen und die Erhaltung des vorhandenen Kulturgutes.
2. Die Kunsthalle Rostock wurde in den 60er Jahren errichtet und umfasst einen Sammlungsbestand von circa 7.000 Objekten, darunter Gemälde, Grafiken, Plastiken aus den Kunstzentren der DDR wie Dresden, Berlin und Leipzig. Im Bestand befinden sich u. a. Werke bedeutender Künstler des 20. Jahrhunderts aus der Region wie z.B. Niemeier-Holstein, Otto Manigk und Kate Diehn-Bitt. In der Druckgrafiksammlung finden sich alle namhaften Künstler der DDR. Die Plastiksammlung von Künstlern aus der DDR ist die wichtigste Sammlung dieser Art in Norddeutschland. Die Kunsthalle Rostock ist ein Museum für moderne und zeitgenössische Kunst.
3. Die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages und als Anlage beigelegt.

§ 2 Voraussetzungen

1. Für sich ergebende Steuerpflichten des Betreibers ist der Betreiber zuständig. Eventuelle Steuerbelastungen des Betreibers begründen keine Erstattungsansprüche an die Hansestadt Rostock.
2. Die für die Museen zuständige Amtsleiterin ist stimmrechtsloses Mitglied des Vereins, ohne dass Vereinsbeiträge entstehen.

§ 3 Kulturgut

1. Das zum Betreiben der Kunsthalle vorhandene Kulturgut sowie die Einrichtungsgegenstände in den Räumen der Kunsthalle verbleiben im Eigentum der Hansestadt Rostock. Sie werden dem Betreiber unentgeltlich zur Umsetzung dieser Vereinbarung überlassen. Der Betreiber hat die ihm überlassenen Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns mit kulturwissenschaftlichen Kenntnissen zu behandeln. Der Betreiber bemüht sich, die Restaurierung der Kulturgüter im bisherigen Umfang *in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock* durchzuführen. *Alle* Kulturgüter und Einrichtungsgegenstände im Bestand der Kunsthalle Rostock *wurden* in ein Verzeichnis aufgenommen; auch diejenigen Kulturgüter der Kunsthalle Rostock, die sich gegenwärtig an anderen Orten befinden. Das Inventarverzeichnis, das auch Aussagen zum Zustand der Kulturgüter und Einrichtungsgegenstände trifft, wird als **Anlage 1** zum Vertrag genommen und ist Bestandteil der Vereinbarung.
2. Soweit im Inventarverzeichnis aufgeführte Sachen durch den Betreiber zerstört werden oder abhanden kommen, ist der Betreiber, soweit nicht unmöglich, zur Wiederherstellung des früheren Zustands oder zur Ersatzbeschaffung auf eigene Kosten verpflichtet. Dem Betreiber obliegt die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Die im Inventarverzeichnis aufgeführten Sachen darf der Betreiber nicht veräußern.
4. Die im Inventarverzeichnis aufgeführten Kulturgüter dürfen durch den Betreiber an andere Museen oder wissenschaftliche Einrichtungen zum Zwecke von Ausstellungen verliehen werden. Auch eine Überlassung durch den Betreiber an andere Einrichtungen, Institutionen oder Einzelpersonen ist nach Abschluss entsprechender Leih-/Mietverträge zulässig. Beides muss mindestens einen Monat vorher unter Angabe der beabsichtigten Dauer und der konkreten Bezeichnung des Leihers/Mieters bei der Hansestadt Rostock angezeigt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Rostock. Die Hansestadt Rostock gibt ihre Zustimmung innerhalb von drei Wochen. Dieser werden die Bestimmungen der Leihordnung für Kulturgut aus den Sammlungen der Hansestadt Rostock vom 17. Oktober 2006 zugrunde gelegt.
5. *Soweit der Betreiber* Kulturgut für die Sammlungen *ankauft*, entscheiden *darüber* die zuständigen Gremien des Betreibers. Diese Neuanschaffungen sind durch die Hansestadt Rostock nicht versichert und müssen vom Betreiber versichert werden (§ 11 der Vereinbarung). Das erworbene Kulturgut geht in das Eigentum des Betreibers über, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Kulturgut in das Eigentum der Hansestadt Rostock übergehen soll und die Hansestadt Rostock ihr Einverständnis hiermit erklärt hat. Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist der Betreiber verpflichtet, der Hansestadt Rostock das während der Laufzeit der Vereinbarung erworbene Kulturgut anzubieten und zwar die geschenkten oder vermachten Kulturgegenstände kostenlos und die angekauften Kulturgegenstände zum Ankaufspreis. Die Hansestadt Rostock teilt dem Betreiber innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Angebotes schriftlich mit, ob und ggf. welches Kulturgut sie übernehmen will.

Über die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen für die Sammlungen der Kunsthalle entscheidet die Hansestadt Rostock. Der Betreiber hat diese unverzüglich über das Angebot zu informieren, um von dieser eine Entscheidung über die Annahme herbeizuführen. Nimmt diese das Angebot an, geht das Eigentum an den Kulturgütern unmittelbar in das Eigentum der Hansestadt Rostock über und wird von dieser versichert.

6. Der Zutritt zu den Sammlungsdepots ist nur dem Vorsitzenden des Betreibers, seinem Stellvertreter sowie dem Fachpersonal der Hansestadt Rostock unter Einhaltung der Magazinordnung gestattet. Die Depots sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Der Schlüssel für die Sammlungsdepots ist sicher aufzubewahren. Die Magazinordnung wird als Anlage 2 zum Vertrag genommen.

§ 4 Beirat

1. Der Betreiber wird *bei der Profilierung der Kunsthalle Rostock und ihrer Einbindung in das Kulturangebot der Hansestadt Rostock* durch ein Gremium beraten und unterstützt.
2. *Dem Beirat ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die grundsätzliche Ausstellungskonzeption und bis zum 30. September eines jeden Jahres das Ausstellungsprogramm des folgenden Jahres vorzulegen.*
3. Dieser Beirat besteht aus
 - *der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für die städtischen Museen*
 - *zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Kulturausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zu benennen sind,*
 - *einer Vertreterin oder Vertreter der Freunde der Kunsthalle Rostock e.V.*
 - je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freunde und Förderer der Kulturstiftung
 - einem Vertreter des Verbandes der Kunstmuseen und Kunstinstitutionen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Hansestadt Rostock kann zusätzlich bis zu zwei externe Experten in den Beirat entsenden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 5 Ausstellungsbetrieb

Der Betreiber hat die Ausstellungsangebote der Kunsthalle Rostock an der mit der Hansestadt Rostock geschlossenen Zielvereinbarung zu orientieren und den Ausstellungskatalog der Kunsthalle mit der Hansestadt Rostock abzustimmen.

§ 6 Angebote für Besucherinnen und Besucher Eintrittsgelder

1. Der Betreiber verpflichtet sich, die Kunsthalle Rostock durchgängig - im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Stunden wöchentlich – zu den üblichen Ausstellungszeiten zu öffnen. Zu Beginn eines jeden Halbjahres sind der Hansestadt Rostock die geplanten Öffnungszeiten für das jeweils kommende Halbjahr zur Kenntnis zu geben. Bis zum 31. Januar eines Jahres sind der Hansestadt Rostock darüber hinaus jeweils die tatsächlichen Öffnungszeiten des Vorjahres mitzuteilen.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, während der Öffnungszeiten und bei Veranstaltungen entsprechend den Vorgaben des Sachversicherers Aufsichtspersonal zum Schutz des Kulturgutes einzusetzen. Die entsprechenden Versicherungsbedingungen werden als **Anlage 3** zu diesem Vertrag genommen.

3. Der Betreiber soll neben den Dauer- und Sonderausstellungen weitere Veranstaltungen im Rahmen seiner musealen Tätigkeit anbieten. Hierzu zählen bspw. Führungen, Vorträge, museumspädagogische Veranstaltungen, Lesungen und musikalische Darbietungen.
4. Die Beschlusslage der Bürgerschaft zur Entgeltordnung der Museen der Hansestadt Rostock ist vom Betreiber einzuhalten. Für Sonderausstellungen ist der Betreiber berechtigt, nach vorheriger Zustimmung durch die Hansestadt Rostock, angemessene Entgelte festzulegen, zu erheben und für den Veranstaltungs- und Ausstellungsbetrieb zu verwenden.

§ 7 Nutzungsrecht

1. Der Betreiber erhält von der Hansestadt Rostock das unentgeltliche Nutzungsrecht an der Kunsthalle und dem dazugehörigen Grundstück. Die Hansestadt Rostock ist für die Dauer der Vereinbarung für die Instandhaltung und Instandsetzung der Kunsthalle und Pflege des Grundstückes nach Maßgabe des Haushaltes verantwortlich. Die Übergabe der Kunsthalle in die Nutzung des Betreibers wird in einem gesonderten Protokoll dokumentiert. Die Größe des Grundstückes ergibt sich aus dem Anhang (Auszug aus Flurkarte).
2. Die Räume der Kunsthalle Rostock können für Veranstaltungen, die mit den Belangen des Museums in Einklang stehen, genutzt werden.
3. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die bau- und feuersicherheitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Dabei ist vor allem zu beachten:
 - die zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten
 - festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten
 - elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen.Vom Betreiber sind darüber hinaus die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.
4. Die Überlassung der Kunsthalle Rostock für parteipolitische Veranstaltungen ist unzulässig. Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind ebenfalls von der Nutzung der Kunsthalle Rostock ausgeschlossen.

§ 8 Kosten

1. Die Hansestadt Rostock übernimmt für die Dauer der Vereinbarung die Betriebs- und Nebenkosten gem. Ziffer **4**, die mit der Nutzung des Grundstückes und der Kunsthalle zusammenhängen. Die Kosten rechnet der Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" unter Zugrundelegung des Bürgerschaftsbeschlusses Nr.: 0738/05 ab.
2. Ausstellungsbezogene Aufwendungen **und Auszahlungen**, die mit der Betreibung der Kunsthalle für Ausstellungs- und Veranstaltungszwecke anfallen, übernimmt die Hansestadt Rostock nur nach Maßgabe von Ziffer **4**.
3. Die Hansestadt Rostock trägt die Personalkosten der städtischen Mitarbeiter, die für die Dauer der Vereinbarung das Fachpersonal der Kunsthalle bilden (§ **10** des Vertrages).
4. Die Kosten im Sinne der Ziffern **1** und **2** werden von der Hansestadt Rostock in der im Haushaltsplan **2013 vorgesehenen Höhe von 422.000,00 EUR zzgl. der durch die Tarifentwicklung im Dienstleistungsgewerbe (Wach- und Sicherheitsdienste) entstehenden Mehrkosten** übernommen. Die darüber hinausgehenden Kosten übernimmt der Betreiber.

- Bei *notwendigem Mehraufwand/ Mehrausgaben* und daraus resultierenden Unstimmigkeiten ist eine Clearingstelle zu bilden und diese mit der Schlichtung zu beauftragen. *Die Clearingstelle setzt sich aus Vertretern des Amtes für städtische Museen, der Kämmerei sowie dem Rechtsamt zusammen.* Die letzte Entscheidung wird durch den Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock getroffen.

§ 9 Verwendung der Einnahmen

- Bis zum 1. *September* des laufenden Jahres legt der Betreiber der Hansestadt Rostock jeweils seinen Wirtschafts- und Finanzplan für das Folgejahr vor, aus dem sich ergibt, mit welchen Einnahmen und Ausgaben der Betreiber rechnet.
- Zum Zwecke des Nachweises der Verwendung der Einnahmen (z.B. aus Vermietungen, Eintrittsgeldern, *Spenden und Sponsoringeinnahmen*) legt der Betreiber der Hansestadt Rostock jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres den Rechenschaftsbericht/ Jahresabschluss der Kunsthalle für das vergangene Jahr vor.

§ 10 Fachpersonal

- Zur Umsetzung dieser Vereinbarung werden dem Betreiber für die Dauer dieser Vereinbarung sechs fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen (5,50 VbE) von der Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt.
- Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben sich aus den zugrundeliegenden Arbeitsverhältnissen und dem einschlägigen Tarifvertrag.
- Dem Betreiber wird ein fachbezogenes Weisungsrecht im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumt. *Sofern durch derartige Weisungen Geschäftsvorfälle ausgelöst werden, die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt haben, ist dies in jedem Fall mit der Leiterin/dem Leiter der Städtischen Museen abzusprechen.* Die arbeitsrechtlichen Befugnisse verbleiben bei der Hansestadt Rostock. Soweit es Widersprüche bei der Aufgabenwahrnehmung und den Pflichten der Beschäftigten gibt, behält sich die Hansestadt Rostock ein abschließendes Entscheidungsrecht vor.
- Im Hinblick auf § 613 a BGB wird dem Betreiber für die Dauer dieser Vereinbarung untersagt, eigenes Personal zur Betreibung der Kunsthalle einzustellen. Sollte die Hansestadt Rostock bei Verletzung dieser Verpflichtung auf Entgelt oder andere arbeitsrechtliche Forderungen in Anspruch genommen werden, so ist der Betreiber verpflichtet, die Hansestadt Rostock von allen Ansprüchen – gerichtlich wie außergerichtlich – freizuhalten.

§ 11 Prüfungsrecht

- Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, den Museumsbetrieb - auch unangekündigt - selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dazu gehört die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge.
- Dem Betreiber werden durch die Hansestadt Rostock monatlich Abrechnungen zu den bisher verbrauchten Sachkosten und dem jeweils verbliebenen Jahresetat zur Verfügung gestellt.

- Vereinbarung zwischen der Hansestadt Rostock und dem „pro kunsthalle e.V.“

§ 12 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung läuft bis zum 31. Dezember 2018. Sie **kann einmalig** um **5 Jahre verlängert werden**, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Auslaufen der Vereinbarung gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Fristlose Kündigung

1. Die Hansestadt Rostock hat das Recht, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn:

- a) die Zahlungsunfähigkeit des Betreibers bekannt wird oder wenn er sich in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren befindet,
- b) der Kunsthalle Rostock als museale Einrichtung gefährdet und der Betreiber nicht bereit und/oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
- c) der Betreiber grob und vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt oder
- d) das Finanzamt - bei Gemeinnützigkeit des Betreibers – diese widerruft oder nicht weiter gewährt.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Hansestadt Rostock hat der Betreiber das Grundstück sofort zu räumen und die überlassenen Kulturgüter und Einrichtungsstücke zurückzugeben.

2. Der Betreiber hat das Recht, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn:

- a) ihm das Nutzungsrecht durch den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" entzogen wird oder
- b) ihm das Objekt aus einem anderen Grund, den er nicht zu vertreten hat, zum Betrieb der Kunsthalle Rostock nicht mehr zur Verfügung steht.
- c) c) wenn die HRO ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

§ 14 Haftung

- 1. Der Betreiber haftet für Schäden Dritten gegenüber, die auf eine Verletzung von Obliegenheitspflichten insbesondere Verkehrssicherungspflichten zurückzuführen sind.
- 2. Der Betreiber stellt die Hansestadt Rostock von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Betreibertätigkeit entstehen.
- 3. Der Betreiber hat eine ausreichende, dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung, unter Berücksichtigung der § 3 Ziffer 2, § 7 Ziffer 3 und § 11 Ziffer 1 der Vereinbarung, abzuschließen und den Abschluss derselben der Hansestadt Rostock nachzuweisen. Einen Monat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres hat der Betreiber der Hansestadt Rostock eine Deckungsbestätigung seiner Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 15 Beendigung der Vereinbarung

1. Bei Ende der Vereinbarung hat der Betreiber das überlassene Kulturgut *in restauratorisch unversehrtem Zustand* und das Gebäude sowie die Einrichtungsgegenstände einschließlich vorgenommener Ersatzbeschaffungen in gebrauchsfähigem Zustand an die Hansestadt Rostock zurückzugeben.
2. Der Betreiber kann die Übernahme von Verbindlichkeiten in keinem Falle verlangen.

§ 16 Sonstige Regelungen

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck möglichst nahe kommt, der mit der unwirksamen Regelung erreicht werden sollte. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Anlagen zu dieser Vereinbarung sind:

Anlage 1 Inventarverzeichnis
Anlage 2 Magazinordnung
Anlage 3 Versicherungsbedingungen
Anlage 4 Zielvereinbarung
Anlage 5 Satzung Verein
Anlage 6 Nutzungsordnung
Anlage 7 Entgeltordnung
Anlage 8 Auszug aus der Flurkarte

Rostock, den

Roland Methling
Oberbürgermeister

Dr. Liane Melzer
Senatorin für Jugend und
Soziales, Gesundheit,
Schule, Sport und Kultur

Dr. Jörg-Uwe Neumann
Vorstandsvorsitzender